



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: Abt.41@bmnt.gv.at

Wien, am 7. Juni 2018

**Methodenverordnung Wasser
BMNT-UW.4.1.4/0003-IV/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit begrüßt die Bundeskammer das Zusammenfassen der Methodenvorschriften und technische Normen im (Ab-)wasserbereich. Gleichzeitig werden die Regelungen zur nachhaltigen Sicherung der Wasserqualität ausdrücklich begrüßt.

Ad § 4 Abs 6 MVW:

In § 4 Abs 6 MVW wird festgelegt, dass Messungen bei Eigen- (Z 1) und Fremdüberwachungen (Z 2) zur Sicherung einer gleichbleibend guten Qualität von sachkundigen Instituten bzw. sachkundigen Personen durchzuführen sind. Diese müssen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen. Institute, die über eine Akkreditierung iSd Akkreditierungsgesetzes verfügen, sollen gemäß § 4 Abs 6 letzter Satz MVW jedenfalls als sachkundig in diesem Sinne angesehen werden.

Der Hinweis in § 4 Abs 6 letzter Satz MVW ist jedoch unvollständig:

ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets verfügen in jedem Fall über die erforderliche Sachkunde zur Durchführung der in §§ 1ff MVW vorgesehenen Probenahmen, Prüfungen und Begutachtungen sowie über ein Qualitätssicherungssystem.

Ein den akkreditierten Stellen entsprechendes Qualitätssicherungssystem liegt bereits bei der Berufszulassung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen vor.

- ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und Erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berufszulassung der ZiviltechnikerInnen (Studium, Praxis, ZT-Prüfung, staatliche Befugnisverleihung) garantieren einen Qualitätsstandard, der den Vorschriften der VO (EG) Nr. 765/2008 und damit jenem akkreditierter Stellen iSd AkkG entspricht. Insbesondere erfüllen die ZiviltechnikerInnen auch die in der ÖNORM EN ISO/IEC 17020 für die Akkreditierung einer Inspektionsstelle vorgesehenen Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und sind als öffentliche Urkundsperson aufgrund der derzeitigen Rechtslage prädestiniert, als Inspektionsstelle Begutachtungen durchzuführen.

Die Bundeskammer regt daher an, folgende Formulierung als letzten Satz in **§ 4 Abs 6** aufzunehmen:

„Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets erfüllen jedenfalls die in Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.“

Ad § 6 Abs 6 MVW:

§ 6 Abs 6 MVW legt nähere Bestimmungen zur internen Qualitätskontrolle durch befugte bzw. akkreditierte Personen fest. Insbesondere sollen Standardarbeitsanweisungen erarbeitet und die Probenahme bzw. Analytik nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden. ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets verfügen als befugte Personen über solche in § 6 Abs 6 MVW genannte Qualitätssicherungssysteme.

Zur Klarstellung des in § 6 Abs 6 MVW genannten Begriffs der „befugten Person“ regt die Bundeskammer an, folgenden Satz in die Erläuterungen zur genannten Bestimmung aufzunehmen:

„Als befugte Personen sind jedenfalls ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets anzusehen.“

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident